

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Mathematischen Fakultät vom 28.06.2006, des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 03.05.2006, des Fakultätsrats der Fakultät für Chemie vom 23.03.2006, des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften und Geographie vom 22.05.2006, des Fakultätsrats der Biologischen Fakultät vom 09.05.2006, des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 08.06.2005, des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 03.05.2006 und des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 28.06.2006 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 17.05.2006 und 21.06.06 die Ordnung über das Auswahlverfahren in dem 2-Fächer-Bachelorstudiengang der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 5 Abs. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.12.2005 (Nds. GVBl. S. 426), §§ 44 Abs. 1, § 41 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.06.2002 (Nds. GVBl. S. 33), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.02.2006 (Nds. GVBl. S. 72)).

**Ordnung über das Auswahlverfahren  
in dem 2-Fächer-Bachelor-Studiengang der Georg-August-Universität Göttingen  
in den Studienfächern mit örtlichen Zulassungsbeschränkungen**

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Die Georg-August-Universität Göttingen (Universität) vergibt in dem 2-Fächer-Bachelor-Studiengang in den in Anlage 2 aufgeführten Studienfächern 80 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Sonderquoten nach § 4 Abs. 1 der niedersächsischen Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschul-VergabeVO) vom 22.06.2005 (Nds. GVBl. S. 213) in der jeweils geltenden Fassung verbleibenden Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf der Grundlage einer Kombination aus der Durchschnittsnote der HZB mit einem weiteren Auswahlkriterium getroffen. Die übrigen Studienplätze (20 vom Hundert) werden nach Wartezeit vergeben.

(2) Erfüllen weniger Bewerbende die Zugangsvoraussetzungen, als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nach Abs. 1 nicht statt.

**§ 2**

**Ausschlussfristen**

(1) Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß § 3 erforderlichen Bewerbungsunterlagen

für das Wintersemester bis zum 15. Juli,  
für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Universität eingegangen sein. Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

(2) Der Zulassungsantrag muss bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote)

für das Wintersemester bis zum 30. April eines Jahres,  
für das Sommersemester bis zum 31. Oktober des Vorjahres

bei der Universität eingegangen sein. Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.

### **§ 3**

#### **Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität zur Verfügung gestellten Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie folgende Unterlagen beizufügen:

a) ein Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife) in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter deutscher beziehungsweise englischer Übersetzung, falls das Original nicht in deutscher beziehungsweise englischer Sprache abgefasst ist,

b) der eigenhändig unterzeichnete Bewerbungsantrag.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

(4) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die Zulassung ist zu versagen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei den Akten der Universität.

## **§ 4**

### **Auswahlverfahren**

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
- b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote einen Studienplatz erhalten hat oder
- c) nicht im Rahmen der Wartezeit einen Studienplatz erhalten hat.

(2) Die Auswahlentscheidung unter den eingegangenen Bewerbungen erfolgt nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit einer Gewichtung der in der HZB ausgewiesenen Leistungen in drei Unterrichtsfächern, die über die Eignung für den gewählten Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben.

(3) Welche Unterrichtsfächer bei dem Auswahlkriterium nach Abs. 2 berücksichtigt werden, werden in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.

(4) Die Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung erfolgt nach den Bestimmungen des § 5.

## **§ 5**

### **Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung**

Die Rangliste wird auf der Grundlage der Berechnung einer Verfahrenspunktzahl nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung

Die Summe der in der HZB ausgewiesenen Punkte wird durch 56 beziehungsweise 60 geteilt (maximal 15 Punkte). Die sich ergebende Punktzahl (maximal 15 Punkte) wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

b) Bewertung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Unterrichtsfächern, die über die Eignung für diesen Studien- oder Teilstudiengang besonderen Aufschluss geben

Für jedes Unterrichtsfach im Sinne des § 4 Abs. 2 ergeben sich die Punkte aus dem arithmetischen Mittel der in der HZB ausgewiesenen Punkte in den letzten vier Schulhalbjahren. Wenn das einschlägige Unterrichtsfach in den letzten vier Schulhalbjahren nicht in wenigstens einem Schulhalbjahr belegt wurde, werden für dieses Unterrichtsfach 0 Punkte eingesetzt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

c) Sofern die Bewertung der Hochschulzugangsberechtigung oder eines Unterrichtsfach ausschließlich durch eine Note ausgewiesen ist, ist diese nach Maßgabe der in Anlage 2 aufgeführten Tabelle in eine Punktzahl umzurechnen. Die Bestimmungen nach § 5 Abs. 1 e) gelten entsprechend. Sofern in einer Hochschulzugangsberechtigung die Bewertung der Durchschnittsnote, nicht aber der einzelnen Unterrichtsfächer ausgewiesen ist, sind die Leistungen in einem Unterrichtsfach auf Grundlage von geeigneten Unterlagen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorzulegen hat, zu bewerten. Für die Umrechnung einer Note oder die Bewertung der Leistungen in einem Studienfach setzt der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät eine Kommission ein, der zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören.

d) Die Punktzahl der HZB wird mit 6 multipliziert, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 1 mit 2, die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 2 mit 1 und die Punktzahl für das in der Anlage 1 festgelegte Unterrichtsfach 3 mit 1. Die sich aus der jeweiligen Multiplikation ergebenden Summen werden addiert und durch zehn dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

e) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle der im Unterrichtsfach Deutsch erzielten Note die in der Landessprache erzielte Note, bei mehreren Landessprachen die bessere der Noten der Landessprachen; in diesen Fällen kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

f) Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, gilt § 13 Hochschul-VergabeVO entsprechend.

## **§ 6**

### **Übergangsvorschriften**

Abweichend von § 2 Abs. 2 muss der Zulassungsantrag bei der Bewerbung auf einen Studienplatz im Rahmen der Sonderquote nach § 7 Hochschul-VergabeVO (Ausländerquote) für das

Vergabeverfahren zum Sommersemester 2007 bis zum 15.01.2007 bei der Universität eingegangen sein. Die geänderten Bewerbungstermine gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 gelten erstmalig für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2007/2008.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

**Anlage 1: Unterrichtsfächer im Sinne des § 4 Abs. 3**

Studiengang	Studienfach	Unterrichtsfach 1 (20 vom Hundert)	Unterrichtsfach 2 (10 vom Hundert)	Unterrichtsfach 3 (10 vom Hundert)
2-Fächer- Bachelor- Studiengang				
	American Studies	Englisch	Gemeinschaftskunde/Politik/Sozialkunde	Spanisch
	Biologie (Profil Lehramt)	Deutsch	Chemie/Physik/Biologie	Mathematik
	Chemie (Profil Lehramt)	Chemie/Physik/ Biologie	Deutsch	Mathematik
	Deutsche Philologie	Deutsch	Englisch	Mathematik
	Deutsche Philologie (Profil Lehramt)	Deutsch	Englisch	Mathematik
	Englische Philologie (Profil Lehramt)	Englisch	Deutsch	Geschichte
	Erdkunde (Profil Lehramt)	Erdkunde	Mathematik	Englisch
	Ethnologie	Englisch	Sozialkunde/Politik	Deutsch
	Geschichte (Profil Lehramt)	Geschichte	Deutsch	Englisch/ Franzö- sisch/Latein
	Geschichte	Geschichte	Deutsch	Englisch/ Franzö- sisch/Latein
	Geschlechterforschung	Geschichte	Sozialkunde/Politik	Deutsch
	Kulturanthropologie / Europäische Ethnolo- gie	Englisch	Deutsch	Geschichte
	Kunstgeschichte	Kunst	Deutsch	Geschichte
	Latein (Profil Lehramt)	Latein	Geschichte	Deutsch
	Politik (Profil Lehramt)	Sozialkunde/Politik	Geschichte	Deutsch
	Politik	Sozialkunde/Politik	Geschichte	Deutsch
	Rechtswissenschaft	Deutsch	Mathematik	Fortgeführte Fremdsprache
	Soziologie	Mathematik	Geschichte	Deutsch
	Sport (Profil Lehramt)	Sport	Biologie	Deutsch
	Sport	Sport	Biologie	Deutsch
	Volkswirtschaftslehre	Mathematik	Englisch	Deutsch
	Werte und Normen (Profil Lehramt)	Deutsch	Englisch	Gemeinschafts- kunde/Politik
	Wirtschafts- und Sozi- algeschichte	Geschichte	Politik/Wirtschaft/ Gemeinschaftskunde	Deutsch



Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 7 vom 03.07.2006, Änderung Nr. 2 vom 12.02.2007,  
Änderung Nr. 10 vom 04.06.2007

## Anlage 2

<b>Noten</b>	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
<b>Punkte</b>	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0